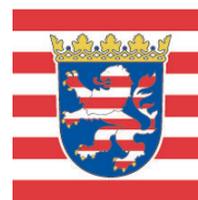


Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

4028 A HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2004

Nr. 11

Inhalt:		Seite
	Wichtiger Hinweis	533
	Runderlasse	
	Bundeseinheitliche Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.)	534
	Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzsachen rechtskräftig eingezogenen Filme	584
	Bekanntmachungen	
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten für Arbeitssachen in Hessen in den Jahren 2001 bis 2003	586
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen in den Jahren 2001 bis 2003	588
	Veröffentlichungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	593
	Personalnachrichten	593
	Stellenausschreibungen	599
	Buchbesprechungen	601
	Hinweis	
	Aufbaustudium mit Abschlusszertifikat „Justizmanagement“ an der Verwaltungsfachhochschule in Rothenburg a. d. Fulda	606

WICHTIGER HINWEIS!!!

Es wird gebeten die **Jahresbezugsgebühr 2005** für das Justiz-Ministerial-Blatt noch **nicht** zu entrichten, da es zu einer Systemumstellung kommen wird und dadurch die Gebühr auf ein anderes Konto einzuzahlen ist. Dies wird eventuell auch eine Änderung der Jahresbezugsgebühr zur Folge haben.

Ein gesonderter Hinweis erscheint in einer der nächsten Ausgaben.

RUNDERLASSE

Nr. 27 Bundeseinheitliche Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.). RdErl. d. MdJ v. 16. 9. 2004 (1452 - II/6 - 2000/8288 T) – JMBl. S. 534 –

– Gült.-Verz. Nr. 2103 –

I.

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Stand: 1999) werden wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

1. Schriftgut im Sinne der Aufbewahrungsbestimmungen sind Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden, Akten und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.
2. (1) Mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Schriftgutes sind die Aufbewahrungsbestimmungen auf das darin nicht genannte Schriftgut entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach den jeweiligen landesspezifischen Regelungen¹⁾.

(3) Die Aufbewahrung der Personalakten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmt sich nach Nrn. 224, 385, 507, 653, 753 und 813. Die Fristen beziehen sich nur auf die Personalakten als solche. Nebenakten können unmittelbar nach ihrer Schließung (Nr. 7 Abs. 3) ausgesondert werden.
3. Die Aufbewahrungsbestimmungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen

besonderen Bestimmungen zu beachten. Gelten für Akten und Aktenteile (z. B. Urteile, Beschlüsse usw.) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.

4. Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann die Richterin bzw. der Richter oder die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der die Weglegung verfügt, eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen. Dasselbe gilt, wenn Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.
5. Soweit in Abschnitt II, Spalte 4 eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist („keine“), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.
6. (1) Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Urteil, der Strafbefehl usw. – bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen – die letzte Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Ist das Verfahren ohne eine Entscheidung beendet worden, die nach § 7 Abs. 1 AktO der Rechtskraftbescheinigung bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die in die Entscheidung einbezogenen Verurteilungen nach dem Tage der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.

(3) Ist zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in Abschnitt II bestimmte – vom Tage der Rechtskraft an berechnete – Frist für die Aufbewahrung des Schriftgutes bereits abgelaufen, oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so ist das Schriftgut vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres für 3 weitere Jahre aufzubewahren. Dies gilt nicht in den Fällen der Nrn. 46a) und 628a).
7. (1) Die Aufbewahrungsfrist für das in Nr. 6 nicht genannte Schriftgut beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr, für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.

(2) Als Jahr der Weglegung gilt
 - a) bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
 - b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 19 – 22 HO abgelaufen sind;

- c) bei Büchern über Urkundenverwahrungen (Nr. 225) das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
- d) bei Gefangenenbüchern mit den dazugehörigen Gefangenenkarteien und bei den Listen über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände sowie bei Büchern und Nachweisen über die den Gefangenen abgenommenen Gelder das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist;
- e) für (Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Schöffenvwahl, Schöffenauslösung und Schöffengeschäftsstelle (§ 1 Abs. 4 AktO) das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahlperiode,
- f) für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(3) Personalakten sind – soweit sich aus den landesspezifischen Regelungen¹⁾ nichts anderes ergibt – abgeschlossen,

- a) wenn die bzw. der Angestellte oder die Arbeiterin bzw. der Arbeiter
 - aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres,

im Falle

- der Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet,
- des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres;

- b) wenn die Notarin bzw. der Notar, die Notarassessorin bzw. der Notarassessor, die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt, der Rechtsbeistand oder sonstige Inhaber einer Rechtsberatungserlaubnis
 - aus dem Amt bzw. dem Beruf ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres,

im Falle

- der Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Amts- oder Berufsverhältnis endet
- des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres,
- einer notwendigen Abwicklung (§ 55 BRAO) nach deren Beendigung,
- einer Notariatsverweserschaft (§ 56 BNotO) nach deren Abwicklung;
- wenn es sich um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung handelt, mit Ablauf des Jahres, in dem die Löschung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen oder die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.

(4) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (z. B. vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung.

(5) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts oder des Vormundschaftsgerichts gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 Satz 1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind – soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, das jüngste an der Angelegenheit beteiligte Kind – volljährig geworden ist, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.

(6) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind (z. B. durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

8. Für die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

1) Anmerkung: 113f LBG Baden-Württemberg; Art. 100g BayBG; § 56f LBG Berlin; § 63 LBG Bbg.; § 93h Bremisches Beamtengesetz/Richtlinien über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten vom 25. 5. 1996 (Bremisches Amtsblatt S. 433); § 96g LBG Hamburg; § 107f LBG Hessen; § 106 LBG Mecklenburg-Vorpommern; VV zu § 101 NBG; § 102g LBG Nordrhein-Westfalen; § 102f LBG Rheinland-Pfalz; § 108f Saarländisches Beamtengesetz; § 123 LBG Sachsen; § 106h LBG Schleswig-Holstein; § 103 LBG Thüringen; § 90f BG LSA

Abschnitt II

Aufbewahrungsfristen

Amtsgericht

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	AR	<p>Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind,</p> <p>a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen</p> <p>b) alle übrigen</p>	<p>10 Jahre</p> <p>2 Jahre</p>	<p>–</p> <p>–</p>	
2	–	<p>Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)</p> <p>a) Namen- und Unternehmenverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Registern</p> <p>b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind</p> <p>c) alle übrigen</p>	<p>dauernd aufzubewahren</p> <p>dauernd aufzubewahren</p> <p>keine</p>		
3	–	<p>Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke.</p> <p>Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 223)</p>	2 Jahre		
4	–	<p>Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)</p>	20 Jahre	–	

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12	B	Akten über Mahnsachen	2 Jahre	Vollstreckungsbescheide, Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide (siehe Nr. 27)	Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Abs. 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten über Mahnsachen vernichtet werden.
13	C	<p>Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen</p> <p>a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. 7. 1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I BGB und Art. 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 – BGBl. I S. 1243 –</p> <p>b) alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt E.), Entmündigungssachen</p> <p>c) Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b)</p>	70 Jahre	-	
			30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641 c ZPO), Entmündigungsbeschlüsse [siehe Nr. 13c) und d)]	
			70 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		d) Protokolle, die Beurkundungen in Kindersachssachen enthalten (§ 641 c ZPO), aus den Akten zu b)	70 Jahre	–	
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	
		f) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
18	H	a) Akten über Verfahren nach der Regelunterhaltsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel usw.	
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	–	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b Abs. 1 ZPO a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796 a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	–	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne [siehe Nr. 20 b)]	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	–	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses [siehe Nr. 21 c)]	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden [siehe Nr. 21 c)]
		c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses	30 Jahre	–	
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden [siehe Nr. 22 c)] vgl. auch Nr. 134
		b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
23	M	c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschild oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld Akten über Zwangsvollstreckungssachen	30 Jahre 5 Jahre	– Die in Nr. 27 bezeichneten Titel	– Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915a ZPO
24	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne c) die übrigen Bände d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 - 298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre 30 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	– – Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 - 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss [siehe Nr. 24 d]) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO [siehe Nr. 24 d])	– – – – –
25	N	Konkursakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	–	– Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Abs. 8 AktO

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss [siehe Nr. 25 c)]	
		c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche – Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss –	30 Jahre		
26	VN	a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrundeliegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen – [siehe Nr. 26 b)]	
		b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung – Vorschlag nebst dem zugrundeliegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen –	30 Jahre		
27	–	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst. Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.
		b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbaugleich (§§ 1934 d, 1934 e BGB)	100 Jahre		
		c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		

C. Straf- und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	10 Jahre	Vergleiche [siehe Nr. 41 b)] sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		b) Vergleiche in Privatklagesachen	30 Jahre		
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			
		a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		b) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 48)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre		
		d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist [ohne die Fälle nach Buchstabe e)],	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	
		g) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48)	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
46	OWi	h) sonstige Akten über a) Erzwingungshaftverfahren b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 48) Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 48)	
48	–	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; rechtskräftige Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder der Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 42 Buchstabe c) genannten Akten. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 42 Buchst. g) genannten Akten.	30 Jahre 10 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
49	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
71	–	a) Grundbücher und Bahngrundbücher	dauernd aufzubewahren		
		b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter c) und d) bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten	dauernd aufzubewahren		
		c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung	2 Jahre	–	
		d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	6 Monate	–	
73	HR	a) Handelsregister	dauernd aufzubewahren		Zu Nr. 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach 10 Jahren vernichtet werden.
		b) Handelsregisterakten	10 Jahre	–	
		c) die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	–	
73a	PR	a) Partnerschaftsregister	dauernd aufzubewahren		Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2 Buchst. f).
		b) Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		
74	GR	a) Güterrechtsregister	100 Jahre	–	
		b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
75	VR	a) Vereinsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten	10 Jahre	–	
76	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd aufzubewahren		
		b) Liste der Genossen	10 Jahre		
		c) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	–	
		d) Beihefte zur Liste der Genossen mit den Beitrittserklärungen und den Aufkündigungen	5 Jahre	–	
		e) die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	–	
77	MR	a) Musterregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	–	
78	SSR	a) Seeschiffsregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	–	
79	BSR	a) Binnenschiffsregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	–	
80	SBR (früher: PRS)	a) Schiffsbauregister	50 Jahre	–	
		b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (Gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 1951 – BGBl. I S. 359 – ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten – Registerzeichen SBR)	30 Jahre	–	

Zu Buchst. b) und d):
Ab dem 1. Januar 2004 durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist gegenstandslos (Wegfall der gerichtlichen Führung der Liste der Genossen ab dem 1. Januar 1994).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. Abschnitt I Nr. 7 Abs. 1 Buchst. f).

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen	50 Jahre	–	
		b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	30 Jahre	–	
81	–	Sammelakten in Registersachen			
		a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr	–	
		b) alle sonstigen Sammelakten	5 Jahre	–	
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre	–	
		b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an	–	
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. 7. 1926 – RGBl. I S. 339 –, § 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes vom 5. 8. 1951 – BGBl. I S. 494 –)	5 Jahre	–	
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	–	
		b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	–	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt sind,			
		a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist [siehe Nr. 84 g)]	
		b) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Nr. 84 a)	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. 1. 1945 – Dt. Justiz S. 29 –) d) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen e) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen f) alle übrigen g) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis c) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.	5 Jahre 5 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre	wie zu Nr. 84 a) – – –	
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre		
86	–	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	–	
87	–	Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind	30 Jahre	–	
88	–	Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	–	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV)			
		a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	–	
		b) sonstige	100 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
90	–	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege	30 Jahre		
		c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre		
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundenregister unter I eingetragene Beurkundungen [siehe Nr. 83 a)]	
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen [siehe Nr. 92 b)]; soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 89 b) genannten Unterlagen	
		b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
93	VII, VIII, IX	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung [siehe Nr. 93 a); Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen [siehe Nr. 93 b)]; Aktenteile, die die in Nr. 96 a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen; die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
		a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung	30 Jahre		
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen	120 Jahre		
94	XVI	Akten über Adoptionen	120 Jahre		
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG [Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen der Unterbringung, Vorgänge über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1905 Abs. 2 BGB [siehe Nr. 95 b)]; die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)	
		b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG), Vorgänge über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1905 Abs. 2 BGB	30 Jahre		Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode – nur noch – 10 Jahre aufzubewahren.

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	30 Jahre	<p>Volljährigkeitserklärungen [siehe Nr. 96 a)];</p> <p>Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt [siehe Nr. 96 b)];</p> <p>Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschn. I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen [siehe Nr. 96 c)];</p> <p>Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG) [siehe Nr. 96 d)];</p> <p>in das Urkundsregister eingetragene Beurkundungen [siehe Nr. 83 a) und b)];</p> <p>die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 104)</p>	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
		a) Volljährigkeitserklärungen	30 Jahre		
		b) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre		
		c) Erklärungen über Gütertrennung nach Art. 8 Abschn. I Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		
		d) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG)	30 Jahre		
97	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten)	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung	30 Jahre	–	
99	XIV	Akten über Abschiebehafthsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung	30 Jahre	–	
100	–	Sammelakten gemäß § 29 Abs. 5 AktO	5 Jahre	–	
101	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
102	–	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare, und zwar a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken c) Verahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	5 Jahre 7 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	– – – –	Sofern der Notar eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich. Das vor dem 1. 1. 1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf Weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre	–	Diese Bestimmung gilt, soweit nicht in einzelnen Ländern eine andere Aktenbehandlung vorgesehen ist.
104	–	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (z. B. Festsetzungsbeschlüsse nach § 56 g FGG)	30 Jahre	–	

E. Familiensachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b Abs. 1 GVG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen gelten	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Urteile sowie Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz [siehe Nr. 106 c)], Prozessvergleiche gemäß Nr. 115 b)	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozesskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Urteile, Vergleiche sowie alle anderen in Nr. 115 aufgeführten Titel usw.	
		c) Urteile sowie Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	70 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz [siehe Nr. 108 b)]	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	70 Jahre		

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
109	F	Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel usw.	
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 115)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 ZPO	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641 c ZPO) [siehe Nr. 111 b)]	
		b) Urteile aus den Akten zu a) sowie Protokolle gemäß § 641 c ZPO	70 Jahre		
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB)	5 Jahre	–	
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631 b BGB) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836 e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	10 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5
114	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53 e Abs. 2 und 3 FGG	30 Jahre		
		b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	
		c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Nr. 115 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Abschnitt I Nr. 7 Abs. 5

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
115	–	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird</p>	<p>30 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.

F. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtsschutzsachen. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	–	wegen der Hofeakten siehe Nr. 140 Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren betr. die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen d) sonstige	30 Jahre 100 Jahre 50 Jahre 30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine [siehe Nr. 133 b]) – – –	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	–	
135	–	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	–	
140	–	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29. 3. 1976 (BGBl. I S. 881, 885) oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzubewahren		

G. Arbeitsgerichtssachen

– aufgehoben –

H. Pachtchutz- und Mieterschutzsachen

– aufgehoben –

J. Entschuldungssachen

– aufgehoben –

K. Erb- und Ehegesundheitsachen

– aufgehoben –

L. Sonstige Zuständigkeiten des Amtsgerichts

– aufgehoben –

M. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
221	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	30 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	– – –	
222	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen e) Fortbildungsvorgänge f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 20 Jahre	– – – – – –	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 Gen AktVfg) zu den Generalakten [Nr. 221 b)] zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
223	–	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	–	
224	–	Personalakten a) der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden	10 Jahre	–	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	–	
225	–	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen [siehe Nr. 90 a)] sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	–	
226	–	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher	5 Jahre	–	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	–	
230	–	Schriftgut über die Zählkartenerhebungen in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Landgericht

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre		
302	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
303	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		
304	–	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre		

B. Zivilsachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
312	O	a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. 6. 1998 geltenden Recht	30 Jahre	–	
		b) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	vgl. auch Nrn. 324, 326, 363
315	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	vgl. auch Nrn. 324, 326, 363
316	–	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. 1. 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b) Abs. 1 ZPO a. F.	30 Jahre	–	
317	R	a) Akten über Ehesachen	20 Jahre	Urteile [siehe Nr. 317 c)], Vergleiche sowie alle übrigen in Nr. 321 a) aufgeführten Titel usw. [siehe Nr. 321 a)]	
		b) Akten über Kindschafts- und Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile [siehe Nr. 317 c)]	
		c) Urteile aus den unter a) und b) genannten Akten	50 Jahre		
		d) Sonderhefte über einstweilige Anordnungen in Ehesachen	5 Jahre	–	
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche [siehe Nr. 321 a)]	
320	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nr. 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
321	–	<p>a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile und Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide; Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über ihre Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.</p> <p>a) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934 d, 1934 e BGB)</p> <p>b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird</p>	<p>30 Jahre</p> <p>100 Jahre</p> <p>100 Jahre</p>		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
322	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	–	
323	–	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	–	
324	O, OH (VH)	<p>a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe</p> <p>b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist.</p> <p>Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p>	<p>5 Jahre</p> <p>30 Jahre</p>	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist [siehe Nr. 324 b)]	
325	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	–	

C. Straf- und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
341	–	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	–	
342	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen [§ 41 Abs. 1 b) AktO]	5 Jahre	–	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§109, 110 StVollzG	10 Jahre	–	
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer	10 Jahre	–	
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelfer	5 Jahre	–	
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	–	
348	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Landesarbeitsgerichtssachen

– aufgehoben –

E. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
361	–	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	–	
362	–	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	–	
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	–	

F. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
371	–	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	–	
372	–	Akten über berufsgerichtliche Verfahren a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist b) alle Übrigen	30 Jahre 20 Jahre	– –	
373	–	Akten der Richterdienstgerichte über a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	30 Jahre 20 Jahre 20 Jahre	– – –	

G. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
381	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	50 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	– – –	
382	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfg.) zu den Generalakten [Nr. 381 b]) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	–	
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–	
		e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille	2 Jahre	–	Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	–	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	–	
383	–	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	–	
385	–	Personalakten			
		a) der Angestellten und Arbeiter	10 Jahre	–	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3
		b) der Rechtsanwälte, Notare, Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben [siehe Nr. 385 c)]	
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben	100 Jahre	–	
387	–	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	–	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	–	

Oberlandesgericht

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nr. 401 b) aufgeführten Akten b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes	2 Jahre 5 Jahre	– –	
402	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine	–	
403	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nr. 506).	2 Jahre	–	

B. Zivil- und Familiensachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
410	Sch	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	5 Jahre 30 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit [siehe Nr. 410 b)].	
410a	SchH	a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse	5 Jahre 30 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse [siehe Nr. 410a b)]. –	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
411	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu a) c) Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	5 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche [siehe Nr. 411 b) und c)] –	
412	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind b) Vergleiche aus den Akten zu a)	2 Jahre 30 Jahre	Vergleiche [siehe Nr. 412 b)] –	
413	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	5 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse [siehe Nr. 413 b)] –	
414	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	–	
415	–	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	–	
416	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen. Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.	30 Jahre	–	
417	FS I	Akten über Fideikomnisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre	–	
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergl.	50 Jahre	–	
419	–	Akten über Stiftungen	30 Jahre	–	
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten)			

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	2 Jahre	–	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	–	
421	REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	–	

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
431	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nr. 433)	
432	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen [§ 41 Abs. 1 b) AktO]	5 Jahre	–	
433	–	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	30 Jahre	–	
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	5 Jahre	–	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	–	
435	–	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG	30 Jahre	–	
436	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Erbhofsachen

– aufgehoben –

E. Landwirtschaftssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
451	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	–	
452	–	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	–	

F. Erb- und Ehegesundheitsachen

– aufgehoben –

G. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
471	–	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen [siehe Nr. 471 b)]	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
472	–	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen [siehe Nr. 472 b)]	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
473	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	10 Jahre	Beschlüsse [siehe Nr. 475 b)]	
		b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GWB in Vergaberechtssachen	10 Jahre	Beschlüsse [siehe Nr. 476 b)]	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		

H. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
491	–	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	–	
492	–	Akten über a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Anfechtungsverfahren nach § 111 BNotO	30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre	– – –	
493	–	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 ff., 223 BRAO) b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist c) alle übrigen der unter b) genannten Akten	30 Jahre 50 Jahre 30 Jahre	– – –	
494	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	20 Jahre	–	
495	–	Akten der Richterdienstgerichte über a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	30 Jahre 20 Jahre 20 Jahre	– – –	

J. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
501	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	50 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	– – –	
502	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen e) Fortbildungsvorgänge f) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 20 Jahre	– – – – – –	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfg.) zu den Generalakten (Nr. 501 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
503	–	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	–	
504	–	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen a) Akten über Verfahren b) Anträge und Entscheidungen	2 Jahre 50 Jahre	– –	
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
506	–	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	–	
507	–	Personalakten a) der Angestellten und Arbeiter	10 Jahre	–	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3. Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
		b) der Rechtsanwälte, Notare und Notarassessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben [siehe Nr. 507 c)]	
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben	100 Jahre		
509	–	Akten über a) die Prüfung von Rechtskandidaten aa) schriftliche Prüfungsarbeiten bb) sonstige Prüfungsunterlagen	10 Jahre 50 Jahre	– –	
		b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	–	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
		c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	–	
510	–	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	–	
511	–	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	– –	

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	–	
602	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
603	–	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
611	–	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	–	
612	–	Nicht eingetragene Ehe-, Kindschafts- und Todeserklärungssachen	3 Jahre	–	

C. Strafsachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
621*	PLs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Ermittlungsverfahren, die a) wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	10 Jahre 20 Jahre	Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit [siehe Nr. 621 c)] –	wie zu Nr. 622

* Nr. 621 gilt auch für die Amtsanwaltschaften, soweit sie selbstständige Behörden waren oder sind

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
622	Js/UJs	<p>b) aus sonstigen Gründen eingestellt sind</p> <p>c) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter a) genannten Akten</p> <p>Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über</p> <p>a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen)</p> <p>b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen)</p> <p>c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind</p> <p>aa) im Falle eines Vergehens</p> <p>bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB</p> <p>d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist</p> <p>e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten</p>	<p>5 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>30 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>30 Jahre</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit [siehe Nr. 622 e)]</p> <p>–</p> <p>–</p>	<p>Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.</p>
623	–	Sammelakten mit den Abschriften in Privatklagesachen	5 Jahre	–	
624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	<p>Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle</p> <p>a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,</p> <p>b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,</p>	<p>aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte</p> <p>30 Jahre</p>	<p>–</p> <p>–</p>	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<p>c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,</p> <p>d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,</p> <p>aa) im Falle eine Vergehens</p> <p>bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB</p> <p>e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist [ohne die Fälle nach Buchst. f)],</p> <p>f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,</p> <p>g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe erkannt ist,</p> <p>h) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,</p> <p>i) sonstige</p>	<p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>15 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 629)</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)</p> <p>Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 629)</p>	
628	Js (OWi)	<p>Akten über</p> <p>a) Erziehungshaftverfahren</p> <p>b) alle übrigen Bußgeldverfahren</p>	<p>2 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>–</p> <p>Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 629)</p>	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
629	–	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; rechtskräftige Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nr. 624 Buchst. d) genannten Akten.</p> <p>Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen</p>	30 Jahre		
		<p>b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 624 Buchst. h) genannten Akten</p>	10 Jahre		
630	–	Handakten zu Hauptakten, die nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	5 Jahre	–	
631	–	Sammelakten mit Vorgängen über Beschwerden gegen das Verfahren eines Amtsanwalts, die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	–	
632	GerH bzw.GH	Sammelakten der Gerichtshilfe	5 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
633	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
651	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	50 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
652	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfg.) zu den Generalakten [Nr. 651 b)] zu bringen sind.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	–	
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
653	–	Personalakten der Angestellten und Arbeiter	10 Jahre	–	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3
654	–	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	–	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	–	

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	–	
702	–	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen (§ 7 Abs. 8 AktO)	keine		
703	–	a) Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Abs. 3 AktO)	5 Jahre		

C. Strafsachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
721	OJs	<p>Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht</p> <p>a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,</p> <p>b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,</p> <p>c) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,</p> <p>d) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,</p> <p>aa) im Falle eine Vergehens</p> <p>bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB</p> <p>e) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten erkannt ist [ohne die Fälle nach Buchst. f)],</p> <p>f) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,</p> <p>g) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,</p> <p>h) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,</p>	<p>aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte</p> <p>30 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>20 Jahre</p> <p>15 Jahre</p> <p>10 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> <p>5 Jahre</p>	<p>–</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)</p> <p>Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 722)</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)</p> <p>Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)</p> <p>Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)</p>	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		i) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 722)	
722	–	<p>a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; rechtskräftige Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DAN-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG).</p> <p>Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren.</p> <p>Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 721 Buchst. d) genannten Akten.</p>	30 Jahre		
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 721 Buchst. h) genannten Akten	10 Jahre		
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	–	
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	–	
726	–	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
728	–	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. 5. 1953 – BGBl. I S. 161 – a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind b) sonstige	50 Jahre 10 Jahre	– –	
729	–	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG	5 Jahre	–	
730	–	Akten über Kartellbußgeldsachen	5 Jahre	–	

D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
741	–	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte	10 Jahre	–	
742	–	Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	–	
743	–	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist d) alle übrigen unter c) genannten Akten	10 Jahre 10 Jahre 40 Jahre 20 Jahre	– – – –	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
744	–	a) Akten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	40 Jahre	–	
		b) alle übrigen	20 Jahre	–	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	–	

E. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
751	–	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	50 Jahre	–	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	–	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	–	
752	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	–	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAktVfg.) zu den Generalakten [Nr. 751 b)] zu bringen sind.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	–	
		c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	–	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	–	
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	20 Jahre	–	

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
753	–	Personalakten der Angestellten und Arbeiter	10 Jahre	–	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
755	–	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	–	
756	–	Akten über a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten b) die Prüfung von Rechtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre 10 Jahre	– –	zu a) und b) Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden
757	–	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	– –	
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrES	5 Jahre	–	

Justizvollzugsbehörden

A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
801	–	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	–	

B. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
811	–	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	20 Jahre 10 Jahre	– –	
812	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	5 Jahre 20 Jahre	– –	
813	–	Personalakten der Angestellten und Arbeiter	10 Jahre	–	vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 3 Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren
814	–	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	–	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
815	–	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	–	

C. Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
821	–	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	10 Jahre	–	Zu Nr. 821 - 824: Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 Satz 2 StVollzG eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet werden.
822	–	a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen b) die Nachweise über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher	2 Jahre 5 Jahre	– –	
823	–	Personalakten der Gefangenen	10 Jahre	–	
824	–	Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Freiheitsentziehung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist b) im Übrigen	10 Jahre 20 Jahre	– –	
825	–	Kriminologische Untersuchungsakten	30 Jahre	–	
826	–	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungsgefangene, soweit auf ihnen keine Verfügung über etwaige Einlagen getroffen worden ist, und Sprechscheine der Gefangenen	1 Jahr	–	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
831	–	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	–	
832	–	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungsbücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	–	
		b) die Nachweise über die den Arrestanten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	–	
833	–	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	–“	

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Der Runderlass vom 21. Mai 2003 (JMBl. S. 233) tritt außer Kraft.

Nr. 28 Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme. RdErl. d. MdJ v. 12. 10. 2004 (4021 - III/8 - 2004/3121 - F) – JMBl. S. 584 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern den Erlass der nachstehenden Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme vereinbart, die ich mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erneut in Kraft setze.

I.

Die in Strafverfahren wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 101 a StGB), wegen eines Verstoßes gegen die §§ 129, 129a StGB oder § 20 Vereinsgesetz rechtskräftig eingezogenen Filme werden von der Vollstreckungsbehörde dem Bundesarchiv in Koblenz als zentraler Sammelstelle unter dem Vorbehalt jederzeitiger

Rückforderung überlassen, es sei denn, dass die Filme ein Staatsgeheimnis enthalten. Sonstige Bildträger stehen Filmen gleich.

II.

Das Bundesarchiv unterrichtet das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landeskriminalämter und die Landesämter für Verfassungsschutz über Titel, Inhalt und Beschaffenheit der bei ihm eingehenden Filme. Es überlässt die Filme diesen Behörden auf Anforderung vorübergehend zur Einsicht.

III.

Das Bundesarchiv bewahrt die Filme grundsätzlich nur drei Jahre lang auf, falls es nicht eine längere Aufbewahrung wegen des Quellenwertes der Filme oder aus sonstigen – insbesondere politischen – Gründen für angebracht hält. Alsdann vernichtet es die Filme, sofern die Vollstreckungsbehörde auf Anfrage ihr Einverständnis hiermit erklärt. Überstücke von mehrfach vorhandenen Filmkopien vernichtet das Bundesarchiv im Einvernehmen mit den Vollstreckungsbehörden bereits nach Ablauf eines Jahres. Stimmt die Vollstreckungsbehörde nicht zu, so kann das Bundesarchiv die Filme der Vollstreckungsbehörde zurückgeben.

IV.

Die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung finden auf die in Abschnitt I. bezeichneten Filme nur insoweit Anwendung, als diese Anordnung nicht entgegensteht. Unter den Voraussetzungen des § 68 der Strafvollstreckungsordnung sieht die Vollstreckungsbehörde einstweilen von der in Abschnitt I. angeordneten Überlassung der Filme an das Bundesarchiv ab.

V.

Auf Filme, deren Unbrauchbarmachung in einem der in Abschnitt I. bezeichneten Verfahren angeordnet worden ist oder die lediglich sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind, findet diese Anordnung keine Anwendung.

BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten für Arbeitssachen in Hessen in den Jahren 2001 bis 2003. Bek. d. MdJ v. 5.10. 2004 (1441/9 - I/15 - 2002/13059 - T) – JMBl. S. 586 –

Arbeitsgerichte

I. Geschäftsentwicklung Urteils- und

Beschlussverfahren (Normalverfahren)

	2001	2002	2003
Bestand Jahresbeginn gesamt	16.034	17.403	19.299*
Eingänge gesamt	41.430	46.799	47.778
Erledigungen gesamt	40.061	44.638	49.818
Bestand Jahresende gesamt	17.403	19.564*	17.549

Davon waren:

1. Normalklagen

Bestand Jahresbeginn	15.426	16.883	18.668
Eingänge	40.166	45.384	45.859
Erledigungen	38.709	43.333	47.978
Bestand Jahresende	16.883	18.934	16.549

Von den erledigten Normalklagen waren:

(durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)

Arbeitsentgelt	13.418 34,66%	13.253 30,58%	13.749 28,66%
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.759 4,54%	1.462 3,37%	1.571 3,27%
Bestandsstreitigkeiten	19.641 50,74%	24.356 56,21%	26.566 55,37%
Zeugniserteilung und -berechtigung	2.575 6,65%	2.920 6,74%	3.299 6,88%
Schadenersatz	350 0,90%	300 0,69%	316 0,66%
tarifliche Einstufungen	201 0,52%	121 0,28%	130 0,27%
Sonstiges	12.669 32,73%	14.827 34,22%	18.307 38,16%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streitgegenständen	10.535	10.451	11.589

* Die Differenz (Bestand Jahresende 2002 und Bestand Jahresbeginn 2003) resultiert aus der Umstellung der Statistik auf eine neue Software.

2. Beschlussverfahren	2001	2002	2003
Bestand Jahresbeginn	608	520	631
Eingänge	1.264	1.415	1.919
Erledigungen	1.352	1.305	1.840
Bestand Jahresende	520	630	710
II. Sozialkassenklagen			
Bestand Jahresbeginn	15.336	14.004	13.545
Eingänge	28.872	31.600	28.323
Erledigungen	30.204	32.059	30.382
Bestand Jahresende	14.004	13.545	11.486
III. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen			
	585	690	784
IV. Eingänge Mahnverfahren			
	27.836	29.235	27.766
davon waren:			
1. Normalverfahren	2.654	2.637	2.432
2. Sozialkassenverfahren	25.182	26.598	25.334

Hessisches Landesarbeitsgericht

I. Geschäftsentwicklung Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

Bestand Jahresbeginn gesamt	2.118	1.787	1.780
Eingänge gesamt	2.152	2.131	2.356
Erledigungen gesamt	2.483	2.138	2.476
Bestand Jahresende gesamt	1.787	1.780	1.660
Davon waren:			
1. Berufungen			
Bestand Jahresbeginn	2.007	1.697	1.666
Eingänge	1.999	1.937	2.156
Erledigungen	2.309	1.968	2.274
Bestand Jahresende	1.697	1.666	1.548
von den erledigten Berufungen waren			
Bestandsstreitigkeiten:	770	923	838
	33,35%	46,90%	36,85%

2. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG	2001	2002	2003
Bestand Jahresbeginn	111	90	114
Eingänge	153	194	200
Erledigungen	174	170	202
Bestand Jahresende	90	114	112

**II. Beschwerdeverfahren nach
§§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG**

Bestand Jahresbeginn	107	86	166
Eingänge	504	684	612
Erledigungen	525	604	629
Bestand Jahresende	86	166	149

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
in Hessen in den Jahren 2001 bis 2003.**

Bek. d. MdJ v. 5. 10. 2004 (1441/9 - I/15 - 2002/13059 - T) – JMBl. S. 588 –

Sozialgerichte

I. Geschäftsentwicklung

Einstweiliger Rechtsschutz	2001	2002	2003
Eingänge gesamt	296	332	461
Erledigungen gesamt	318	321	407
Bestand Jahresende gesamt	93	103	157

II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren

Eingänge gesamt	15.979	15.179	15.769
Erledigungen gesamt	13.584	14.596	15.058
Bestand Jahresende gesamt	23.229	23.811	24.492

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	3.499	2.986	2.429
	21,90%	19,67%	15,40%
Erledigungen	1.541	3.254	2.469
	11,34%	22,29%	16,40%

b) Vertragsarztrecht	2001	2002	2003
Eingänge	341	333	354
	2,13%	2,19%	2,24%
Erledigungen	272	262	311
	2,00%	1,80%	2,07%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	521	495	409
	3,26%	3,26%	2,59%
Erledigungen	443	439	427
	3,26%	3,01%	2,84%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.497	1.328	1.381
	9,37%	8,75%	8,76%
Erledigungen	1.440	1.134	1.410
	10,60%	7,77%	9,36%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	26	21	19
	0,16%	0,14%	0,12%
Erledigungen	39	21	19
	0,29%	0,14%	0,13%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	2.150	1.919	1.961
	13,46%	12,64%	12,44%
Erledigungen	1.932	1.753	1.977
	14,22%	12,01%	13,13%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	1.744	1.827	1.851
	10,91%	12,04%	11,74%
Erledigungen	1.916	1.796	1.801
	14,10%	12,30%	11,96%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	74	63	88
	0,46%	0,42%	0,56%
Erledigungen	64	67	87
	0,47%	0,46%	0,58%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	124	85	63
	0,78%	0,56%	0,40%
Erledigungen	151	125	114
	1,11%	0,86%	0,76%

j) Arbeitsförderung	2001	2002	2003
Eingänge	3.037	2.906	3.753
	19,01%	19,14%	23,80%
Erledigungen	3.080	2.986	3.176
	22,67%	20,46%	21,09%
k) Kindergeld			
Eingänge	92	22	19
	0,58%	0,14%	0,12%
Erledigungen	71	70	28
	0,52%	0,48%	0,19%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	102	68	49
	0,64%	0,45%	0,31%
Erledigungen	129	93	66
	0,95%	0,64%	0,44%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	316	304	234
	1,98%	2,00%	1,48%
Erledigungen	326	231	295
	2,40%	1,58%	1,96%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	2.401	2.751	3.075
	15,03%	18,12%	19,50%
Erledigungen	2.126	2.299	2.798
	15,65%	15,75%	18,58%
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	55	71	84
	0,34%	0,47%	0,53%
Erledigungen	54	66	80
	0,40%	0,45%	0,53%

Hessisches Landessozialgericht

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	81	90	81
Erledigungen gesamt	82	81	68
Bestand Jahresende gesamt	20	30	41

II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren	2001	2002	2003
Eingänge gesamt	1.426	1.263	1.193
Erledigungen gesamt	1.572	1.322	1.418
Bestand Jahresende gesamt	2.285	2.226	2.003
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	148 10,38%	133 10,53%	183 15,34%
Erledigungen	103 6,55%	100 7,56%	153 10,79%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	61 4,28%	59 4,67%	52 4,36%
Erledigungen	31 1,97%	27 2,04%	62 4,37%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	32 2,24%	27 2,14%	25 2,10%
Erledigungen	21 1,34%	39 2,95%	29 2,05%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	266 18,65%	203 16,07%	218 18,27%
Erledigungen	238 15,14%	268 20,27%	263 18,55%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	5 0,35%	4 0,32%	2 0,17%
Erledigungen	4 0,25%	5 0,38%	3 0,21%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	266 18,65%	249 19,71%	221 18,52%
Erledigungen	360 22,90%	285 21,56%	264 18,62%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	161 11,29%	159 12,59%	125 10,48%
Erledigungen	185 11,77%	193 14,60%	163 11,50%

	2001	2002	2003
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	16 1,12%	14 1,11%	13 1,09%
Erledigungen	16 1,02%	7 0,53%	20 1,41%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	18 1,26%	7 0,55%	14 1,17%
Erledigungen	11 0,70%	24 1,82%	17 1,20%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	304 21,32%	280 22,17%	232 19,45%
Erledigungen	361 22,96%	222 16,79%	292 20,59%
k) Kindergeld			
Eingänge	5 0,35%	8 0,63%	5 0,42%
Erledigungen	13 0,83%	7 0,53%	11 0,78%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	6 0,42%	10 0,79%	5 0,42%
Erledigungen	9 0,57%	5 0,38%	9 0,63%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	68 4,77%	56 4,43%	43 3,60%
Erledigungen	96 6,11%	86 6,51%	73 5,15%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	71 4,98%	54 4,28%	55 4,61%
Erledigungen	124 7,89%	54 4,08%	59 4,16%
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Erledigungen	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%

VERÖFFENTLICHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Land Hessen vom 7. Juli 2004**

**„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 um
3,4855 % auf 42,16 Euro erhöht und die laufenden Renten werden mit
Wirkung ab dem 1. Januar 2005 um 3,4855 % erhöht.“**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 27. 9. 2004

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt, den 27. 9. 2004

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

Zur Amtfr. : Olnsp.'in Elke Edelmann und Olnsp.'in Sandra Kranz.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 3 BBesG

: Amtsinsp.'innen Petra Masannek und Petra Schellhaas,
Amtsinsp. Oswin Göttlicher und Rainer Nolepa in Frank-
furt am Main.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Yvonne Planz in Frankfurt am Main;
zum Amtsinsp. : JHSekr. Michael Benzing und Markus Grandt in Frankfurt
am Main;
zum OSekr. : Sekr. Rudolf Böhm in Frankfurt am Main;
zum JSekr. : JSekr. z. A. Daniel Auth in Frankfurt am Main;
zum Sekr. : EJHWMstr. Rudolf Böhm in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Amtsinsp. Alfons Büttner, JHSekr.'in Kerstin Schmidt, JOSEkr.'innen Verena Apel,
Verena Stransky und Manuela Krönung zum RP Kassel – Beihilfedezernat –.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 3 BBesG

: Amtsinsp.'in Heike Röhrig in Frankfurt am Main.

JOSEkr. Jochen Schmidt und JSekr.'in Beate Jobst wurden in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vors. Richterin am LG : Direktorin d. AG (Eltille) Sabine Schmidt-Nentwig in
Wiesbaden;
zum Richter am LG : Richter auf Probe Frank Richter in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9 mit
Amtszulage nach Fußnote
3 BBesG

: Amtsinsp. Gerd Schmidt in Gießen.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Ute Bertsch in Frankfurt am Main, Gabriele
Keßler und Regula Fritsch in Darmstadt;
zum JHSekr : JOSEkr. Werner Dauer in Frankfurt am Main;

zur JOSEkr.'in : JSEkr.'in Judith Azizi in Hanau;
zur OSEkr.'in : SEkr.'in Michaele Lämmer in Frankfurt am Main;
zum JOSEkr. : JSEkr. Rolf Wege in Marburg;
zur JSEkr.'in : JSEkr.'in z. A. Silvia Mehn in Darmstadt;
zur SEkr.'in : EJHWMstr.'in Michaele Lämmer in Frankfurt am Main.

JOSEkr.'innen Silvana Klös in Frankfurt am Main und Sabine Thiel in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp. Gerhard Bender in Gießen, Hartmuth Neun in Fulda, Michael Rupp in Wiesbaden, und OSEkr. Werner Welzenheimer in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum OAA : AA Berthold Alfons Hartung in Fulda und AA Achim Schubert in Limburg a. d. Lahn.

JSEkr.'in Tanja Schulte in Kassel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr.'in Ines Heinrich v. d. StA Frankfurt am Main a. d. StA Gießen, JSEkr. Udo Böttner v. d. StA Frankfurt am Main a. d. AG Korbach und Stephan Ermert v. d. StA Darmstadt a. d. StA Fulda.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Dir. d. AG : Richter am AG – als weiterer aufsichtf. Richter – Oskar Tritt in Friedberg (Hessen);

zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Tina Zörb in Bad Schwalbach – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 3 BBesG

: Amtsinsp.'innen Christina Daniel, Ilse Uhlenkotte in Darmstadt, Sylvia Dreßler in Gießen, Petra Leitzbach in Limburg a. d. Lahn, Amtsinsp. Rolf Gorniak in Wiesbaden und Rudi Schuhmacher in Bad Schwalbach.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Martina Albrand in Hanau, Martina Gasche in Bad Vilbel, Marina Geßner und Anja Oppen in Darmstadt;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Herbert Katkowska in Kassel;

zur JHSekr.'in : JOSEkr.'innen Christine von Berg in Darmstadt, Corina Häfner in Frankfurt am Main, Anke Schuler in Königstein im Taunus, Petra Schimmelpfennig in Bad Hersfeld, Christine Tieben in Offenbach am Main;

zur JOSEkr.'in : JSekr.'in Melanie Nolte in Kassel;

zum JOSEkr. : JSekr. Rudi Gündel in Darmstadt, Christian Gurr in Bad Vilbel, Dirk Schneider in Fürth und Harald Werner in Hanau;

zum OSEkr. : Sekr. Werner Hollmann in Wiesbaden und Günther Hose in Darmstadt;

zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A. Christina Agricola in Offenbach am Main und Andrea Dünkel in Hünfeld – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr.'innen z. A. Simone Dietrich in Fulda, Nadine Kimpel in Wiesbaden, Alexandra Krebs, Sandra Satta in Hanau, Anja Simon in Darmstadt, Sengül Topcu in Hochheim am Main, Carina Trieschmann in Marburg, Patricia Vogler in Fulda, JSekr.'in a. D. Manuela Schötterl in Gießen und EJHWMstr.'in Anke Ruckel in Frankfurt am Main;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Karsten Eichhorn in Bad Homburg v. d. Höhe, Michael Rudewig in Fürth – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSekr. David Mickel in Offenbach am Main;

zur JSekr.'in z. A. : JSekr.Anw.'innen Daniela Barth, Katja Jehn in Bad Hersfeld, Heidrun Botschner, Christina Geier, Sonia Middioni,

Sabrina Neumann-Grunow, Katrin Back in Frankfurt am Main, Stephanie Brozy, Relana Stolpe, Stefanie Müller in Kassel, Sylvia Deeg, Claudia Sanger, Ellen Fiedler, Esther Ermel in Gießen, Claudia Eifert, Claudia Kehrein, Nadine Bender in Darmstadt, Alexandra Kroll in Wiesbaden, Uta Lehmann, Antje Gollbach, Ramona Eisengardt in Fulda und Nina Linke in Limburg a. d. Lahn – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSekr. z. A. : JSekr.-Anw. Christopher Walz in Darmstadt, Sebastian Schmidt in Kassel, Andreas Eckerle in Frankfurt am Main, Klaus Born in Marburg, Martin Koch in Limburg a. d. Lahn und Thomas Schott in Gießen – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Sekr. : EJHWMstr. Werner Hollmann in Wiesbaden und Günther Hose in Darmstadt.

JHSekr.'in Tatjana Börstler in Rüsselsheim, JOSekr.'in Michelle Sannert in Butzbach, JOSekr. Martin Gerke in Marburg, JSekr.'innen Manuela Ditt in Wiesbaden, Andrea Agricola in Offenbach am Main, Kerstin Fischer in Büdingen, Sanchi Ghosh in Hünfeld, Marion Gössel in Fürth, Sybille Herget in Fulda, Nicole Jabusch in Königstein im Taunus, Nicole Kimpel in Wiesbaden, Myriam Reinmüller in Frankfurt am Main, Sandra Satta in Hanau, Yvonne Schellhardt in Bad Hersfeld, Sengül Topcu in Hochheim am Main und JSekr. Robert Koch in Darmstadt – wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen –.

Versetzt wurden:

JHSekr.'in Maria Gros v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Limburg a. d. Lahn, JOSekr.'innen Manuela Bosold v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Fulda, Nicole Kaiser-Stauß v. d. AG Friedberg (Hessen) a. d. AG Biedenkopf, Gerda Marburger v. d. AG Hanau a. d. AG Schlüchtern, Nicole Rausch v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Gießen, JOSekr. Dirk Liedlich v. d. AG Hünfeld a. d. AG Kassel, Reinhard Wehr v. d. AG Usingen in Taunus a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, JSekr.'innen Kirsten Janowsky v. d. AG Kassel a. d. StA Wiesbaden, Sabine Noll v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen), Anika Büttner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. HMdJ Wiesbaden (JPA I), JSekr. Oliver Strickler v. d. AG Gießen a. d. AA Frankfurt am Main, JSekr.'innen z. A. Doreen Arend v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt, Christina Agricola v. d. AG Fulda a. d. AG Offenbach am Main, Heidrun Botschner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Katja Brand v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Andrea Dunkel v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Hünfeld, Daniela Greiner v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Frankfurt am Main, Heike Moller v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Marburg, Kirstin Olivier v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Elvira Pauls v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. LG Frankfurt am

Main, Bianca Reith v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Nidda, Anja Simon v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt, JSekr. z. A. Björn Schäfer v. d. AG Bad Hersfeld a. d. LG Frankfurt am Main, Daniel Auth v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main und Klaus Ißlei v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Hünfeld.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'in Hannelore Hübner in Gießen, Amtsinsp. Helmut Althaus in Marburg, Klaus Krieg in Schlüchtern, Horst Meiser in Bad Homburg v. d. Höhe, Werner Schmutzler in Wetzlar.

Aus sonstigen Gründen:

JHSekr.'in Marion Pohl in Frankfurt am Main und JSekr.'in Manuela Schötterl in Gießen.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur JOSEkr.'in: : JSekr.'in Sandra Hönig in Frankfurt am Main;

zum JOSEkr. : JSekr. Stefan Herla in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden aufgrund des Erreichens der Altergrenze sind:

Notare Dr. Horst Amereller in Frankfurt am Main, Dieter Rocholl in Fulda und Gerd M. Brach in Kassel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 185, Buchst. H.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 15. März 1998 (S. 310, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Rüsselsheim.

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2005 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. Nr. 11 vom 1. November 2002 auf den Seiten 578 bis 579 unter Ziffer 9 veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Finanzgericht

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBl. vom 1. September 2001 (S. 512, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., 2., 4. und 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Thomas/Putzo: **Zivilprozessordnung (ZPO)**

2004, 26. Aufl., XXXI, 2095 Seiten, in Leinen, Euro 50,-;

Verlag C.H. Beck, München.

Die 26. Auflage des Thomas/Putzo, der längst keiner besonderen Empfehlung mehr bedarf, berücksichtigt das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das Gerichtskosten und Anwaltsvergütung neu regelt, sowie das gleichfalls neue Vergütungs- und Entschädigungsgesetz. Wie gewohnt zuverlässig ist das am 1. April 2004 in Kraft getretene neue 11. Buch „Justitielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ (§ 1067 bis 1075 ZPO) eingearbeitet.

Die Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in der Europäischen Union sind nach dem Stand des Gesetzentwurfs der Bundesregierung aufgenommen.

Das überraschend noch vor der Sommerpause verabschiedete 1. Justizmodernisierungsgesetz, dessen Verkündung einige Zeit hat auf sich warten lassen, konnte nicht mehr in den Kommentar voll integriert werden. Verfasser und Verlag haben die zweckmäßige Lösung gefunden, den verkündungsreifen Text nach dem Sachverzeichnis als Anhang abzdrukken und mit einer ersten Erläuterung zu versehen.

Die ZPO wird auch in Zukunft gesetzgeberische Baustelle bleiben. Schon ertönt der Ruf nach weiteren strukturellen Änderungen. Kommentierungen auf jeweils neuestem Stand, wie sie der Thomas/Putzo bietet, sind hierbei eine unentbehrliche Hilfe.

Wiesbaden, den 29. September 2004

Prof. Dr. Werner Hofmann
Leitender Ministerialrat

Dr. Peter Bader, Roger Hohmann und Dr. Harald Klein:

Die Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Arbeits- und Sozialgericht

11. Aufl., 211 Seiten (katoniert); Euro 29,80

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

ISBN 3-8114-1857-2

Dieses Buch liegt nunmehr nach seinem ersten Erscheinen im Jahre 1971 in der 11. Auflage vor.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit haben sich seit dem Erscheinen der 10. Auflage in vielfältiger Weise geändert. Diese Änderungen wurden in die überarbeitete Gliederung des Buches in 21 übersichtlichen Abschnitten eingearbeitet. Auch der Anhang wurde überarbeitet und umfasst nun neben einer erweiterten Sammlung von einschlägigen Gesetzen und Erlassen eine neue anonymisierte Prozessakte eines Verfahrens vor einem Arbeitsgericht.

In anschaulicher Weise gibt dieses Buch einen Überblick über die Voraussetzungen für die Berufung und die Ausschlussgründe der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Über die Ausführungen zum Berufungs- und Ernennungsverfahren führt das Buch zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bei Ausübung ihres Amtes. An dieser Stelle endet jedoch das Buch nicht mit seinen Ausführungen. Vielmehr wird der Leser auch über weitere Gesichtspunkte des Ehrenamtes informiert. Nicht nur der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter wird angesprochen, sondern auch die Entschädigung, der Unfallversicherungsschutz, die zivilrechtliche Haftung, aber auch disziplinarrechtliche Gesichtspunkte. Am Ende der Abhandlung (und vor den Anhängen des Buches) wird die Beendigung des Amtes aus den verschiedensten Gründen beleuchtet. Mit dieser umfassenden Bearbeitung der Aspekte des Amtes des ehrenamtlichen Richters in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit stellt dieses Buch eine fundierte Informationsquelle für Personen dar, die an einer Ernennung interessiert sind. Anhand dieses Buches können auch die bereits als ehrenamtliche Richterin bzw. Richter Tätigen eine Antwort auf die im Rahmen ihres Ehrenamtes auftretenden Fragen erhalten. Dieses Buch gibt aber auch den mit der Ernennung von ehrenamtlichen Richtern befassten Personen wichtige Hinweise für ihre Tätigkeit. Dieses Buch erfüllt gleichermaßen das Informationsbedürfnis der an diesem Amt interessierten Personen und der Praxis.

Wiesbaden, den 17. September 2004

Dreiseitel
(Richterin am Landessozialgericht)

Löwe-Rosenberg: **Großkommentar StPO**

25. Auflage, 27. bis 29. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Die **27. Lfg.** betrifft die Vorschriften über die Beschwerde (§§ 304 – 311 StPO). *Matt*, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M., in der Nachfolge von *Gollwitzer*, hat eine über weite Teile neu konzipierte Kommentierung vorgelegt. Sie hat an Umfang gegenüber der Voraufgabe fast um 1/3 zugenommen, was nicht auf neu eingefügte Vorschriften, wohl aber u. a. auf die Darstellung neuer Entwicklungen in der Rechtsprechung – z. B. zur prozessualen Überholung (Vor § 304 Rn. 68 ff) – und auf das originäre Aufgreifen neuer Problemfelder – z. B. zur (Un-)Zulässigkeit der Weiteren Beschwerde der StA zulasten des Besch. (§ 310 Rn. 18 ff) – zurückzuführen ist. Gelegentlich sind die Erläuterungen übersichtlicher geworden – etwa bei den Beispielfällen in Rn. 23 ff zu § 305 –, manchmal fragt man sich aber auch, ob nicht eine Straffung angezeigt gewesen wäre – vgl. die doppelte Aufzählung der Fälle der Sofortigen Beschwerde in Rn. 5 vor § 304 und in Rn. 5 zu § 311.

Mit der Kommentierung der §§ 158 – 169c StPO in der **28. Lfg.** trifft (wiederum) *Rieß* den Kern des staatsanwaltschaftlichen Aufgabenbereichs. Der Vergleich mit der Voraufgabe zeigt, wie hier die rechtspolitischen und dogmatischen Diskussionen geradezu brodeln. Dabei handelt es sich z. T. um nicht ganz unbekannte Themen: Verhältnis StA/Polizei (Vor § 158 Rn. 33 ff); Abgrenzung zu präventiven Maßnahmen (Rn. 9 ff a. a. O.; dort jetzt auch ausdrückliche Abschnitte zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ und zur „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“); Problematik sog. „Vorermittlungen“ (Rn. 12b f a. a. O.); Reform des Ermittlungsverfahrens (sehr ausführliche Darstellung in Rn 51 ff a. a. O. zu diesem auch den diesjährigen Juristentag beschäftigenden Thema). Neu ist sicherlich der Aspekt „Europa“, zum einen bei der rechtspolitischen Fortentwicklung des Strafprozesses (Rn. 13a ff a. a. O.), zum anderen bei der Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (z. B. § 160 Rn. 1). Die meisten der vielen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe sind allerdings zurückzuführen auf die sensibler gewordenen Anschauungen zur Eingriffsqualität infolge des Zensus-Urteils des BVerfG. So waren einige Vorschriften erstmals zu erläutern (§§ 161 II, 163e u. f, 168e) und andere Probleme neu zu gewichten (z. B. Postulat der Aktenvollständigkeit unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes § 160 Rn. 63; bes. Ermittlungsmaßnahmen § 163 Rn. 39 ff; Datenspeicherung Rn. 94 ff a. a. O.). Das als zentral anzusehende, völlig neu konzipierte Kapitel über „Aufgabenzuweisung, Eingriffsermächtigung und Grenzen“ (§ 160 Rn. 3 ff) sollte zur Pflichtlektüre jedes Staatsanwalts werden, um bzgl. seines tagtäglichen Handelns problembewusst zu werden und unberechtigter Kritik gegen notwendige Ermittlungsmaßnahmen überzeugend gegenüberzutreten zu können. Der Blick aufs Neue darf den für hervorzuhebende (weitgehende) Wiederholungen aus der Voraufgabe nicht verstellen, etwa zur Gerichtshilfe, der wiederum viele Seiten gewidmet sind (§ 160 Rn. 70). Die berechnete Forderung nach einem angesichts der Ressourcenknappheit möglichst ökonomischen

Mitteinsatz findet sich nicht mehr in Rn. 36, wohl aber nach wie vor in Rn. 44 f. Rieß hat mit seiner herausragenden Kommentierung den kaum vorstellbaren Beweis erbracht hat, dass das bereits in der 24. Aufl. so Vorzügliche noch steigerungsfähig war.

Die jetzt 850 Seiten (!) ausmachenden Erläuterungen *Gerhard Schäfers* zu den §§ 94 – 111 p (29. Lfg.) stehen in ihrer Qualität denen von *Rieß* nicht nach. Im 8. Abschnitt der StPO potenzieren sich die juristischen Probleme zum „Eingriff“ mit der technischen Entwicklung und deren raffinierten, kriminalistisch verwertbaren Möglichkeiten, und wenn die rechtspolitische Diskussion zu den §§ 158 ff schon brodelte, so hat sie zu den §§ 94 ff richtig gekocht – und kocht noch weiter. Es ist bezeichnend, dass die 29. Lfg. als „Stand“ den 1. 10. 2003 angibt, dass aber an mehreren Stellen in den Fußnoten schon wieder neue Gesetzestexte angegeben werden müssen (z. B. § 97, 100a) und dass der Kommentator das Urteil des BVerfG v. 3. 3. 2004 inhaltlich zu Beginn der Erläuterungen des § 100c ausführlich referiert – übrigens alles drucktechnisch vorzüglich abgesetzt. *Schäfer* hatte eine Reihe von Vorschriften, die die Voraufgabe noch nicht kennen konnte, zu kommentieren (z. B. §§ 98a – c; 100c – i; 110a – e); aber auch zu den alten Vorschriften legt er ein über weite Teile völlig neues Werk vor. Der Grundtenor für alle Erläuterungen ist aus dem ersten Satz in Rn. 1 Vor § 94 zu erkennen: Die §§ 94 ff werden „als Ermächtigungen für Grundrechtseingriffe“ interpretiert. Das gibt *Schäfer* den Anlass, zunächst in den Vorbemerkungen ganz übersichtlich und umfassend, fast lehrbuchartig, in die Tiefe zu gehen und Themen wie das Prinzip des Gesetzesvorbehaltes (Rn. 25 ff), den Verdachtsbegriff (Rn. 80 ff; in Rn. 85 f mit der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung), Vorermittlungen (Rn. 105 ff) oder die Vorwirkung von Beweisverwertungsverböten (Rn. 141 ff) zu erörtern. Es fällt überhaupt der weite, dem Benutzer zugute kommende Blickwinkel des Kommentators auf: Bei § 98a (Rasterfahndung) werden in Rn. 40 ff auch verwandte Fahndungsmethoden und Regelungen (Polizeirecht, AO) erörtert, in Rn. 24a ff zu § 98b auch die Problematik des Datentransfers zwischen Polizei und Strafverfolgungsbehörden; bei § 100a findet man Ausführungen zur Postreform und ihren (prozessualen) Auswirkungen (Rn. 4 ff), man erfährt, was unter IMSI oder unter IMEI zu verstehen ist (Rn. 16), und die letztlich den § 136a tangierende Frage der Hörfälle wird ebenfalls angesprochen (Rn. 111 f). I. Ü. muss sich der Rezensent zur Nennung weiterer interessanter Stellen mit Stichworten begnügen: Tagebuchfälle (§ 94 Rn. 78 ff); Schadensersatzansprüche (a. a. O. Rn. 95 ff); Herausgabeverlangen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse (§ 95 Rn. 22); laxer Handhabung des Richtervorbehaltes nach § 105 in der Praxis (§ 105 Rn. 15 ff; leider keine so deutliche Kritik des Kommentators gegen die oftmals verzögerliche Beendigung unnötig gewordener Beschlagnahmen, vgl. § 98 Rn. 56 ff); tabellarisch-klare Übersicht über das komplizierte Regelungsgefüge der §§ 111b – p (§ 111b Rn. 9a). Natürlich hatte *Schäfer* viele Fragen auch schon in der Voraufgabe angesprochen; aber er hat überall die vielen Diskussionen eingefangen und die Darstellung ganz erheblich vertieft. Exemplarisch ist der Beginn der Erläuterungen zu § 102, wo früher einfach nur von „Untersuchung“ gesprochen wurde, dieser Begriff jetzt aber unter Bezugnahme auf das Grimmsche Wörterbuch und das BVerfG erst einmal definiert wird.

Die 25. Aufl. des großartigen Kommentars geht dem Abschluss entgegen. Es lohnt sich nicht nur wegen zahlreicher gesetzlicher und judikativer Überholungen, mit der

Neuaufgabe zu arbeiten. Dem Rezensenten fiel beim Vergleich mit der 24. Aufl. das Sprichwort „Das Bessere ist der Feind des Guten“ ein.

Wiesbaden, im September 2004

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Hinweis:

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG

Kommentar von Dr. Thorsten von Roetteken,
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.444 Seiten, Euro 125,-;

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm
ISBN 3-7685-6602-1

17. Ergänzungslieferung

Stand: März 2004, 190 Seiten. Euro 49,40;

Bestellnr.: 7685- 6602-017

18. Ergänzungslieferung

Stand: August 2004, 230 Seiten. Euro 59,80;

Bestellnr.: 7685- 6602-018

Die 17. Ergänzungslieferung aktualisiert den Gesetzestext des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 des Zukunftssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) geändert wurde. In § 8 (Ausschreibungen) und § 19 (Widerspruchsrecht) HGIG wird nunmehr jeweils in Absatz 4 bestimmt, dass die Regelungen über die Ausschreibung bzw. das Widerspruchsrecht nicht bei personellen Maßnahmen und Konzepten gelten, die in Vollzug des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung (Artikel 1 des Zukunftssicherungsgesetzes) ergehen. Eine entsprechende Kommentierung dieser neuen Bestimmungen liegt derzeit aus naheliegenden Gründen noch nicht vor.

Darüber hinaus werden die Anhänge Teil A (Landesrecht Hessen), Teil B (Bundesrecht) und Teil E (Rechtsprechung) auf den neuesten Stand gebracht.

Mit der 18. Ergänzungslieferung wird eine unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung überarbeitete Kommentierung zu § 3 HGIG vorgelegt.

HINWEIS

Aufbaustudiengang mit Abschlusszertifikat „Justizmanagement“ an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Fachwissenschaftliche und berufspraktische Weiterbildung

Lehrgangsinhalte:

- Grundlagen der neuen Verwaltungssteuerung in der hessischen Justiz
- Grundlagen des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Budgetierung und Rechnungswesen in der Hessischen Justiz
- Controlling
- Personalmanagement – Personalentwicklung
- Organisations- und Beschaffungswesen

Hinweis:

Das Aufbaustudium Justizmanagement wird 2005 aus fünf Teilen bestehen, zwischen denen jeweils mehrwöchige Pausen liegen. Die Teilnahme an allen Teilen ist verbindlich.

Beginn und Dauer:

Teil 1:	11. 4. 2005 bis 29. 4. 2005
Teil 2:	30. 5. 2005 bis 10. 6. 2005
Teil 3:	4. 7. 2005 bis 22. 7. 2005
Teil 4:	29. 8. 2005 bis 16. 9. 2005
Teil 5:	31. 10. 2005 bis 11. 11. 2005

Zielgruppe:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger oder vergleichbare Bedienstete, die eine Tätigkeit in der Verwaltung anstreben oder bereits innehaben.

Veranstaltungsrahmen:

Präsenzveranstaltungen mit Unterbringung in der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda.

Organisation:

Hessisches Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda.

Bewerbungen:

mit dem Anmeldevordruck auf der folgenden Seite dieses Justiz-ministerial-blattes, bis zum 15. 12. 2004 (Eingang im HMdJ).

Anmeldung zum Aufbaustudiengang „Justizmanagement“ 2005

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
Zeil 42

60313 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
Zeil 42

60313 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Verwaltungsgerichtshofs
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3

34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Landessozialgerichts
Steubenplatz 14

64293 Darmstadt | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Landesarbeitsgerichts
Adickesallee 36

60322 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hessischen Finanzgerichts
Königstor 35

34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Hess. Ministerium der Justiz
Abt. Justizvollzug
Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden | | |

über:

Bitte ausfüllen

grundsätzlich
die Leitung
der Beschäftigungsbehörde

Meine persönlichen Daten lauten:

Vor- und Nachname	Wohnanschrift	Telefon privat
Geschlecht:		
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Personalnummer	Amts-/Dienstbezeichnung	
Beschäftigungsbehörde		Telefon dienstl.

_____ , den _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2004** in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.